



Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: Konsultation.RS.VGPP@fma.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
FMA-SG23	BW-GSt-Mu	Christina Wieser	DW 12293	DW 142293	31.01.2022
5000/0165-					
ABS/2021					

Öffentliche Begutachtung gemäß § 22 Abs. 3a FMABG; FMA Rundschreiben zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG - Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung und nimmt zum Begutachtungsentwurf „FMA-Rundschreiben zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG – Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“ wie folgt Stellung.

Wie der Einleitung zu entnehmen ist, ersetzt das vorliegende Rundschreiben der FMA nicht das „Selbststudium der gesetzlichen Bestimmungen sowie der diesbezüglichen Leitlinien der EBA“, soll aber als „Orientierungshilfe“ zur Anwendung der Vergütungsbestimmungen laut Bankwesengesetz (§§ 39 Abs. 2 iVm 39b BWG samt Anlage) und den EBA-Leitlinien („Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2013/36/EU“ vom 2.7.2021 (EBA/GL/2021/04) dienen.

Die BAK begrüßt das vorliegende Rundschreiben und ersucht die FMA, im **Punkt (8) Leistungskriterien** die diesbezüglichen EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2021/04) im Sinne einer Orientierungshilfe für die Anwendung österreichischer Kreditinstitute – unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes – zu präzisieren. Unter Kapitel 14.1.2 „Risikosensitive Leistungskriterien“ des vorliegenden Rundschreibens findet sich ein Verweis auf RZ 225 und RZ 226 der „EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik“ (EBA/GL/2021/04):

- **225.** Die Institute sollten quantitative und qualitative Leistungskriterien für einzelne Mitarbeiter:innen, Geschäftsbereiche und das ganze Institut, **einschließlich finanzieller und nicht-finanzieller** Kriterien, festlegen und dokumentieren. Die Leistungskriterien sollten

keine Anreize für das Eingehen übermäßiger Risiken oder unlautere Verkaufspraktiken beinhalten.

- **226.** Die Institute sollten ein **ausgewogenes Verhältnis** zwischen quantitativen und qualitativen Kriterien sowie zwischen absoluten und relativen Kriterien anwenden.

Die Empfehlung eines „ausgewogenen Verhältnisses“ zwischen quantitativer und qualitativer bzw. nicht-finanzieller Leistungskriterien bleibt aus Sicht der BAK unbestimmt. Daher ersucht die BAK die FMA hier um eine Präzisierung im Sinne einer „Richtschnur“: **Mindestens ein Drittel** der kurz- wie langfristigen variablen Vergütungsbestandteile sollten sich an Nachhaltigkeitszielen (ökologische, soziale und Governance-Ziele bzw. Environment, Social, Governance – ESG) orientieren. Ein aktuelles Beispiel aus der Praxis zeigt, dass die börsennotierte Bawag Group AG im Rahmen ihres 4-Jahres-Plans bis 2025 folgende ESG-Ziele gesetzt hat:

- **CO2-Emissionen:**
2,900 Tonnen CO2 (Ausgangswert), >50 % Reduktion (2025)
- **Frauenquote (Aufsichtsrat und Senior-Leadership):**
17 % Aufsichtsrat, 15 % Senior Leadership (Ausgangswert), 33 % (2025)
- **Green Lending Neugeschäft:**
0,8 Mrd. Euro (Ausgangswert), >1,6 Mrd. Euro (2025)

Nachhaltigkeitsziele und -strategien der Kreditinstitute, wie jene, die am Beispiel der Bawag Group AG ausgeführt wurden, sollten sich im Rahmen der Vergütungspolitik bzw. der Vergütungsbestimmungen für Mitarbeiter:innenkategorien, definiert in Punkt 3.5.2 des vorliegenden Rundschreibens, widerspiegeln, um Anreize für nachhaltiges und langfristiges Handeln zu setzen. Nur mit einem entsprechenden Mindestanteil von Nachhaltigkeitszielen oder wenigstens einer Bandbreite für deren Berücksichtigung in der Vergütungspolitik kann vermieden werden, dass einzelne (Finanz)-Ziele ein unangemessen hohes Gewicht – vor allem im Rahmen der Steuerung des Kreditinstitutes – erhalten und sich damit Zielproportionen verschieben und einer im Sinne des § 70 AktG ausgewogenen und nachhaltig ausgerichteten Unternehmenssteuerung entgegenwirken.

In diese Richtung weisen zahlreiche aktuelle Initiativen der EU-Kommission wie der Richtlinienvorschlag zur europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung vom April 2021 („Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD“) oder der finale Report zu „Directors’ duties and Sustainable Corporate Governance“ vom Juli 2020.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

